

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN VON TPEX INTERNATIONAL

## KAPITEL I – ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

### Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

**TPEX International:** den Handelsnamen, unter dem die Unternehmensgruppe bezeichnet wird, bestehend aus TPEX Holding, TPEX BV und TPEX International.

**TPEX:** bezieht sich auf eine der drei operativen Gesellschaften unter TPEX International. Dabei konzentriert sich TPEX BV in erster Linie auf Beratung und Systemintegration sowie -aufbau, während TPEX Infrastructures sich auf operative Dienstleistungen konzentriert. TPEX behält sich das Recht vor, zu bestimmen, in welcher Gesellschaft spezifische Dienstleistungen erbracht werden, wobei Dienstleistungen zwischen den operativen Gesellschaften verrechnet werden können

**Lieferant:** die natürliche oder juristische Person, die TPEX Produkte liefert oder Dienstleistungen erbringt, einschließlich Entwurf, Engineering, Beratung, Installation, Konfiguration, Wartung, Lieferung von Komponenten und aller sonstigen Tätigkeiten oder Leistungen, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen.

**Vertrag:** der Vertrag zwischen TPEX und dem Lieferanten über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich aller Bestellungen, Auftragsbestätigungen, ergänzenden Vereinbarungen, Anhänge, Spezifikationen und Protokolle, die zwischen den Parteien vereinbart wurden.

**Produkte:** alle vom Lieferanten an TPEX zu liefernden Waren, Systeme, Materialien, Hardware, Komponenten, Sensoren, Software-Elemente, IoT-Geräte und sonstigen Gegenstände, die für die Integration in oder die Anbindung an die Systeme erforderlich sind, die TPEX im Rahmen ihrer Projekte einsetzt.

**Dienstleistungen:** alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, einschließlich Entwurf, Engineering, Beratung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Tests, Inspektionen, Konfiguration und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag.

**Systeme:** die Hardware-, Software-, Netzwerk- und Infrastrukturkomponenten, die TPEX im Rahmen ihrer Projekte einsetzt, integriert oder verwaltet, darunter Gebäudemanagementsysteme (BMS), digitale Überwachungsplattformen, Automatisierungsebenen, Datenverbindungen, IoT-Sensorebenen, Gateways, Controller, Datenbanken, Dashboards und sonstige Technologien, mit denen die vom Lieferanten zu liefernden Produkte oder Dienstleistungen kompatibel sein müssen, soweit sich dies aus dem Vertrag oder den Spezifikationen ergibt.

**Spezifikationen:** alle technischen, funktionalen und qualitativen Anforderungen, wie sie von TPEX erstellt oder verwendet werden, darunter Zeichnungen, Datenblätter, Entwurfsdokumente, Projektbeschreibungen, Protokolle, API-Spezifikationen, Integrationsdokumentation, Normen, Schemata, Konfigurationsparameter und alle sonstigen Anweisungen, die für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen gelten.

**Dokumentation:** alle Anweisungen, Handbücher, Datenblätter, Zertifikate, Test- und Berichtsunterlagen, Konfigurationsspezifikationen, Softwareversionen, Firmware-Informationen, Qualitätsdokumente, Sicherheitsprotokolle und sonstige Daten, die für die Nutzung, Installation, Wartung,

Integration oder Bewertung der Produkte oder Dienstleistungen erforderlich sind.

**Rechte an geistigem Eigentum:** alle Rechte in Bezug auf geistiges Eigentum, einschließlich Urheberrechte, Datenbankrechte, Patente, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Quellcode und Objektcode sowie alle vergleichbaren Rechte weltweit, unabhängig davon, ob eine Registrierung stattgefunden hat.

**Projekt:** die Arbeit oder der Auftrag, für den TPEX Leistungen für einen Auftraggeber erbringt und in dessen Rahmen TPEX die Produkte und/oder Dienstleistungen des Lieferanten bezieht.

### Artikel 2. Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote, Kostenvoranschläge, Bestellungen, Aufträge, Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen TPEX und dem Lieferanten sowie für alle vorvertraglichen Situationen, die diesen vorausgehen. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn TPEX diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat. Mündliche Vereinbarungen sind für TPEX nur insoweit verbindlich, als sie von TPEX schriftlich bestätigt wurden.
- 2.2 Die Anwendbarkeit etwaiger vom Lieferanten verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird von TPEX ausdrücklich abgelehnt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Bedingungen vom Lieferanten vorgelegt oder darauf verwiesen wurde. TPEX akzeptiert solche Bedingungen nur, wenn dies schriftlich und ausdrücklich bestätigt wurde.
- 2.3 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft. Die Parteien werden sich in diesem Fall beraten, um die unwirksame oder für nichtig erklärte Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die deren Zweck und Sinn so weit wie möglich entspricht.
- 2.4 Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten, die Bestandteil des Vertrags sind, gilt die folgende Rangfolge, wobei die höhere Kategorie stets Vorrang vor der niedrigeren hat:
  - a) die schriftliche Bestellung oder der Auftrag von TPEX;
  - b) die zwischen den Parteien vereinbarten spezifischen Einkaufsvereinbarungen;
  - c) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
  - d) vom Lieferanten bereitgestellte Unterlagen oder Bedingungen, jedoch nur insoweit, als diese von TPEX ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.

### Artikel 3. Angebote; Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Alle vom Lieferanten abgegebenen Angebote sind mindestens dreißig (30) Tage lang unwiderruflich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor Abgabe eines Angebots über die Ziele, den technischen Kontext und die Rahmenbedingungen des Projekts zu vergewissern, für das TPEX die Produkte oder Dienstleistungen erwerben möchte.
- 3.2 Ein Vertrag kommt ausschließlich zustande, wenn TPEX ein Angebot schriftlich angenommen oder einen

schriftlichen Auftrag erteilt hat und der Lieferant diesen vorbehaltlos schriftlich bestätigt hat. Weicht die Bestätigung des Lieferanten von dem von TPEX erteilten Auftrag ab, kommt kein Vertrag zustande, es sei denn, TPEX hat die Abweichung schriftlich akzeptiert.

- 3.3 Von TPEX bereitgestellte Dokumente, Zeichnungen, Daten, Schemata, Entwürfe oder Modelle bleiben Eigentum von TPEX und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrags verwendet werden. Diese sind auf erstes Anfordern von TPEX unverzüglich zurückzugeben.
- 3.4 Vom Lieferanten bereitgestellte Angaben, Berechnungen, Zeichnungen und Beschreibungen sind für TPEX nicht bindend; der Lieferant bleibt für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung voll verantwortlich.

#### **Artikel 4. Preise**

- 4.1 Alle vereinbarten Preise sind fest, verbindlich und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, jedoch einschließlich aller Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags, darunter Transport, Versicherung, Verpackung, Dokumentation, Zertifizierungen, Genehmigungen, Umweltabgaben und sonstige Kosten.
- 4.2 Preiserhöhungen oder -änderungen aufgrund von Währungsentwicklungen, Marktschwankungen, Materialknappheit, Transportkosten oder anderen kostenerhöhenden Faktoren berechtigen den Lieferanten nicht zu einer Anpassung des vereinbarten Preises.
- 4.3 Senkt der Lieferant während der Laufzeit des Vertrags die Preise für bereits angebotene oder gelieferte Produkte, wird der vereinbarte Preis entsprechend gesenkt, bis TPEX die betreffenden Produkte in das Projekt integriert hat.

#### **Artikel 5. Zahlungen**

- 5.1 TPEX begleicht Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer korrekten, detaillierten und überprüfaren Rechnung. Die Zahlung erfolgt ausschließlich, wenn die Produkte und/oder Dienstleistungen vollständig, fristgerecht und vertragsgemäß geliefert wurden.
- 5.2 Die Zahlung durch TPEX bedeutet keinesfalls die Abnahme oder Genehmigung der Lieferung und lässt Ansprüche wegen Mängeln unberührt. TPEX ist berechtigt, die Zahlung auszusetzen, wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 5.3 Eine Aufrechnung durch den Lieferanten mit Forderungen gegenüber TPEX ist ausgeschlossen. TPEX ist berechtigt, offene Forderungen des Lieferanten mit jeglichen Forderungen aufzurechnen, die TPEX gegenüber dem Lieferanten hat.

### **KAPITEL II – LIEFERUNG, QUALITÄT, DOKUMENTATION UND GEWÄHRLEISTUNGEN**

#### **Artikel 1. Lieferung und Gefahrenübergang**

- 1.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt an den von TPEX angegebenen Ort, wobei die Produkte bei TPEX oder dessen Auftraggeber abgeliefert werden. Der Lieferant ist für den Transport, die Verpackung und alle damit verbundenen Kosten verantwortlich und sorgt dafür, dass die Produkte ordnungsgemäß, sicher und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften transportiert und verpackt werden.

- 1.2 Bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung und der schriftlichen Abnahme durch TPEX trägt der Lieferant das gesamte Risiko für Verlust, Beschädigung oder Untergang der Produkte. Das Risiko geht erst dann auf TPEX über, sobald die Lieferung am vereinbarten Ort erfolgt ist und von TPEX schriftlich abgenommen wurde.
- 1.3 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn TPEX hierfür zuvor schriftlich zugestimmt hat. Wenn der Lieferant erwartet, dass eine fristgerechte oder vollständige Lieferung nicht möglich ist, muss er TPEX unverzüglich schriftlich darüber informieren und dabei die Ursache sowie die getroffenen Maßnahmen angeben.
- 1.4 Alle vereinbarten Lieferfristen sind Ausschlussfristen. Liefert der Lieferant nicht rechtzeitig oder unvollständig, gerät er ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug, und TPEX ist berechtigt, die Lieferung abzulehnen, zurückzusenden oder Dritte mit der Ausführung der Lieferung zu beauftragen, und zwar auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet des Rechts von TPEX auf Schadenersatz.

#### **Artikel 2. Verpackung, Transport und Dokumentation**

- 2.1 Der Lieferant sorgt für eine ordnungsgemäße, umweltfreundliche und sichere Verpackung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass die Produkte während des Transports und der internen Logistik vor Beschädigung, Feuchtigkeit, Stößen und anderen Risiken geschützt sind.
- 2.2 Allen Lieferungen muss eine vollständige Dokumentation beiliegen, einschließlich Handbücher, Zertifikate, Sicherheitshinweise, Firmware- und Softwareversionen, Integrationsprotokolle, Installationsanweisungen und aller sonstigen Unterlagen, die für die Bewertung, Integration oder Nutzung erforderlich sind.
- 2.3 TPEX ist berechtigt, den Transport oder die Verpackung abzulehnen, wenn diese nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen, und kann in diesem Fall dem Lieferanten die Kosten für die Rücksendung und die erneute Lieferung in Rechnung stellen.

#### **Artikel 3. Qualität, Prüfung und Gewährleistungen**

- 3.1 Der Lieferant garantiert, dass alle Produkte und Dienstleistungen dem Vertrag, den Spezifikationen und allen geltenden gesetzlichen und technischen Normen vollständig entsprechen. Produkte müssen neu, unbenutzt und frei von Mängeln sein, es sei denn, TPEX stimmt der Verwendung von generalüberholten oder gebrauchten Teilen schriftlich zu.
- 3.2 TPEX ist jederzeit berechtigt, Produkte und Dienstleistungen zu prüfen, sowohl während der Herstellung oder Ausführung als auch nach der Lieferung. Der Lieferant hat bei Inspektionen, Audits und Tests, die als notwendig erachtet werden, um festzustellen, ob die Leistung den vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht, uneingeschränkt mitzuwirken.
- 3.3 Sind Produkte oder Dienstleistungen nicht konform, hat der Lieferant diese auf erstes Anfordern von TPEX nach Wahl von TPEX kostenlos zu reparieren, zu ersetzen oder zu ergänzen. TPEX ist berechtigt, in dringenden Fällen die Reparatur selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, auf Kosten des Lieferanten.
- 3.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens zwei (2) Jahre ab der schriftlichen Abnahme durch TPEX oder – falls länger – die Herstellergarantie des Herstellers. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach der Reparatur oder dem Austausch erneut.

## **KAPITEL III – VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN**

### **Artikel 1. Sicherheit, Einhaltung von Vorschriften und projektbezogene Anforderungen**

- 1.1 Der Lieferant garantiert, dass alle Produkte und Dienstleistungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften vollständig entsprechen, darunter die Arbeitsschutzgesetze ( ), Umweltvorschriften, die CE-Kennzeichnung, EMV-Richtlinien, anerkannte Industriestandards, relevante NEN-Normen sowie etwaige branchen- oder projektbezogene Vorschriften, die von TPEX oder dessen Auftraggeber festgelegt werden. Werden Arbeiten vor Ort durchgeführt, stellt der Lieferant sicher, dass sein Personal und die beauftragten Dritten nachweislich über die erforderlichen Zertifizierungen, Anweisungen und Genehmigungen verfügen, um Zugang zum betreffenden Standort zu erhalten.
- 1.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Sicherheits- und Zugangsanweisungen von TPEX oder dessen Auftraggeber strikt einzuhalten und sorgt dafür, dass sein Personal und seine Subunternehmer sich jederzeit an die geltenden Protokolle in Bezug auf Sicherheit, Integrität, Gefahrenabwehr, Umwelt und Geschäftskontinuität halten. Der Lieferant trägt alle Folgen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung solcher Anweisungen ergeben.

### **Artikel 2. Personal, Fachkompetenz und Subunternehmer**

- 2.1 Alle Mitarbeiter des Lieferanten, die für die Erfüllung des Vertrags eingesetzt werden, müssen ausreichend qualifiziert, fachkundig und zuverlässig sein und über die Fähigkeiten und Zertifizierungen verfügen, die erforderlich sind, um die vereinbarten Arbeiten sicher und ordnungsgemäß auszuführen. TPEX ist berechtigt, dem Personal des Lieferanten den Zutritt zu verweigern, wenn dieses Personal die erforderlichen Standards nicht erfüllt oder wenn seine Anwesenheit am Standort nach Ansicht von TPEX oder dessen Auftraggeber unerwünscht ist.
- 2.2 Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TPEX berechtigt, Dritte, Subunternehmer oder andere Hilfspersonen einzuschalten. Eine solche Zustimmung lässt unberührt, dass der Lieferant weiterhin vollumfänglich für die Qualität, Eignung und die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Dritten verantwortlich bleibt. Der Lieferant garantiert, dass alle ihm aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen vollständig an sein Personal und seine Subunternehmer weitergegeben werden, und sorgt für deren ordnungsgemäße Einhaltung.
- 2.3 Alle Mitarbeiter des Lieferanten müssen ausreichend qualifiziert, zertifiziert und zuverlässig sein und sich an die internen Protokolle von TPEX halten, darunter Sicherheits-, Integritäts- und Zugangsverfahren.

### **Artikel 3. Integrität, verantwortungsbewusstes Unternehmertum und Interessenkonflikte**

- 3.1 TPEX wendet strenge Standards in den Bereichen Integrität, Sicherheit, Nachhaltigkeit und Cybersicherheit an. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Standards und wird sich jeglicher Form von Bestechung, Interessenkonflikten, unberechtigtem Zugriff auf Systeme oder anderen rechtswidrigen Handlungen enthalten.
- 3.2 Es ist dem Lieferanten strengstens untersagt, Mitarbeitern von TPEX Vorteile, Belohnungen,

Dienstleistungen oder andere Zugeständnisse anzubieten, die zu einem scheinbaren oder tatsächlichen Interessenkonflikt führen könnten.

- 3.3 Liegt ein (vermuteter) Verstoß gegen Integritäts- oder Compliance-Regeln vor, informiert der Lieferant TPEX unverzüglich schriftlich und ergreift alle Maßnahmen, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, um weitere Verstöße oder Schäden zu verhindern. TPEX ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Verhalten vorliegt, das gegen Integritäts- oder Compliance-Standards verstößt.

### **Artikel 4. Cybersicherheit und digitale Sicherheit**

- 4.1 Liefert der Lieferant Hardware, Software, Firmware, digitale Schnittstellen, IoT-Komponenten, Sensoren, Gateways, APIs oder andere IT-Elemente, so garantiert er, dass diese den von TPEX angewandten Anforderungen an Cybersicherheit, Datenschutz und Integration entsprechen. Die gelieferten Komponenten dürfen keine Schwachstellen aufweisen, die die Systeme von TPEX oder deren Auftraggeber beeinträchtigen könnten, darunter Sicherheitsrisiken, undokumentierte Funktionen, Hintertüren, EOL-Software, veraltete Firmware oder eingebettete Zugangs-codes.
- 4.2 Der Lieferant trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der von TPEX zur Verfügung gestellten oder über die Systeme von TPEX verarbeiteten Daten zu gewährleisten. Tritt ein Sicherheitsvorfall oder eine (vermutete) Datenpanne ein, informiert der Lieferant TPEX unverzüglich, leistet uneingeschränkte Unterstützung bei der Untersuchung und Behebung und ergreift unverzüglich Maßnahmen, um weiteren Schaden zu verhindern.
- 4.3 Der Lieferant stellt TPEX von allen Schäden frei, die sich aus der Verletzung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen ergeben.

### **Artikel 5. Abwerbverbot**

- 5.1 Es ist dem Lieferanten untersagt, während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dessen Beendigung direkt oder indirekt Mitarbeiter von TPEX anzusprechen, abzuwerben, zu überreden oder einzustellen oder sie anderweitig dazu zu bewegen, ihr Arbeitsverhältnis oder ihre Zusammenarbeit mit TPEX zu beenden. Unter Mitarbeitern sind auch festangestellte Mitarbeiter, Zeitarbeitskräfte, entsandte Mitarbeiter und Selbstständige zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme für oder im Auftrag von TPEX tätig sind.
- 5.2 Das in Absatz 1 genannte Verbot gilt ebenfalls für mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen, Konzerngesellschaften im Sinne von Artikel 2:24b BW sowie für Subunternehmer und andere Dritte, die vom Lieferanten bei der Erfüllung des Vertrags einbezogen werden.
- 5.3 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Artikels schuldet der Lieferant TPEX, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- EUR (zehntausend Euro) pro Verstoß, unbeschadet des Rechts von TPEX, vollständigen Schadensersatz zu verlangen, falls der tatsächlich entstandene Schaden den Betrag der Vertragsstrafe übersteigt.

5.4 Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die übrigen Rechte und Ansprüche von TPEX unberührt, darunter das Recht, den Vertrag wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **KAPITEL IV – GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT**

### **Artikel 1. Rechte an geistigem Eigentum**

- 1.1 Alle geistigen Eigentumsrechte an Ergebnissen, die der Lieferant speziell für TPEX entwickelt, darunter Entwürfe, Schemata, Konfigurationen, Software, Dokumentation oder Methoden, stehen TPEX zu, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Lieferant gewährt TPEX ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an der von ihm gelieferten Standarddokumentation, sofern dies für die Durchführung von TPEX-Projekten erforderlich ist.
- 1.2 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen keine Rechte Dritter verletzt, und stellt TPEX vollständig von daraus resultierenden Ansprüchen frei.

### **Artikel 2. Geheimhaltung**

- 2.1 Der Lieferant behandelt alle Informationen, Unterlagen, Daten, personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben, die er im Rahmen des Vertrags von TPEX erhält, streng vertraulich und nutzt sie nur insoweit, als dies für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Dritten, die Zugang zu solchen Daten haben, derselben Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 2.2 Die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten gilt sowohl während der Laufzeit des Vertrags als auch nach dessen Beendigung und bleibt uneingeschränkt in Kraft.
- 2.3 Der Lieferant gibt keine personenbezogenen Daten oder vertraulichen Informationen von TPEX an Dritte weiter, es sei denn, dies ist für die Erfüllung des Vertrags erforderlich und TPEX hat hierfür zuvor eine schriftliche Zustimmung erteilt oder eine zwingende gesetzliche Verpflichtung verlangt dies. Falls der Lieferant aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Daten offenlegen muss, wird er TPEX vorab darüber informieren, sofern gesetzliche Bestimmungen dies nicht verbieten.
- 2.4 Bei Beendigung des Vertrags wird der Lieferant nach Wahl und Anweisung von TPEX alle personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen löschen oder zurückgeben und alle Kopien vernichten, es sei denn, die Aufbewahrung ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Lieferant wird auf erstes Anfordern von TPEX schriftlich bestätigen, dass die Daten vollständig gelöscht oder zurückgegeben wurden.
- 2.5 Der Lieferant ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust, unrechtmäßiger Verarbeitung, unbefugtem Zugriff oder jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, und gewährleistet, dass er die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einhält.

## **KAPITEL V – HAFTUNG, RÜCKTRITT UND HÖHERE GEWALT**

### **Artikel 1. Haftung**

- 1.1 Der Lieferant ist für die sorgfältige, fachgerechte und fristgerechte Erfüllung des Vertrags verantwortlich und gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und Dienstleistungen allen vertraglichen, gesetzlichen und projektbezogenen Anforderungen entsprechen. Der Lieferant haftet für Schäden, die TPEX infolge einer mangelhaften Erfüllung des Vertrags entstehen, einschließlich Schäden im Zusammenhang mit Verzögerungen, Mängeln an Produkten oder Dienstleistungen, Integrationsproblemen, Sicherheits- oder Cybersicherheitsvorfällen, fehlerhaften Angaben und Mängeln von durch den Lieferanten beauftragten Dritten.
- 1.2 Wird TPEX von seinem Auftraggeber oder von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die (auch) auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten zurückzuführen sind, gehen die damit verbundenen Kosten, Schadensersatzansprüche, Geldstrafen oder sonstigen finanziellen Folgen vollständig zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant stellt TPEX von solchen Ansprüchen frei und leistet jede erforderliche Mitwirkung, um deren Folgen zu begrenzen.
- 1.3 Der Lieferant haftet sowohl für unmittelbare Schäden als auch für die angemessenen Kosten, die TPEX infolge von Reparatur, Ersatz, Untersuchung, vorübergehenden Maßnahmen oder Vorkehrungen zur Vermeidung weiterer Schäden entstehen. Schäden, die durch die Verwendung ungeeigneter oder veralteter Materialien, fehlerhafter Software oder Firmware, unzureichender Sicherheitsmaßnahmen oder den Einsatz nicht qualifizierten Personals entstehen, gelten als dem Lieferanten zuzurechnen.
- 1.4 Weisen die gelieferten Produkte oder Dienstleistungen Mängel auf, ist der Lieferant verpflichtet, diese Mängel auf erstes Anfordern von TPEX kostenlos und unverzüglich zu beheben oder zu ersetzen. Erfolgt die Behebung oder der Ersatz nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist TPEX berechtigt, Dritte mit der Behebung des Mangels zu beauftragen, wobei die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Lieferanten gehen. Das Recht von TPEX auf Schadenersatz bleibt davon unberührt.
- 1.5 Der Lieferant verfügt über eine angemessene Haftpflichtversicherung, die die Risiken abdeckt, die sich aus der Erfüllung des Vertrags ergeben, darunter Schäden durch Produktmängel, Berufsfehler, Schäden gegenüber Dritten, Schäden an Gebäuden oder Anlagen sowie Datenschäden. Auf erstes Anfordern von TPEX legt der Lieferant einen Nachweis über den Versicherungsschutz vor. Das Fehlen einer ausreichenden Versicherung lässt die Haftung des Lieferanten unberührt.
- 1.6 Die Haftung des Lieferanten ist nicht beschränkt in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Sicherheits- oder Integritätspflichten, Verstößen gegen die Cybersicherheit oder Verletzung wesentlicher Pflichten, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

### **Artikel 2. Aussetzung und Auflösung**

- 2.1 TPEX ist berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein, wenn der Lieferant einer Verpflichtung nicht nachkommt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug bleibt oder wenn eine Insolvenz, Zahlungsaufschub, der Einstellung des Unternehmens oder eines sonstigen Umstands vorliegt,

aus dem hervorgeht, dass der Lieferant nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

- 2.2 Im Falle einer Kündigung ist TPEX berechtigt, den gesamten ihr entstandenen Schaden geltend zu machen, einschließlich Kosten für Ersatzlieferungen, Verzögerungen, Schadensersatzansprüche von Auftraggebern, Vertragsstrafen und sonstige finanzielle Folgen. Bereits bezahlte Produkte oder Dienstleistungen, die nicht vertragsgemäß sind, bleiben Eigentum von TPEX; der Lieferant ist verpflichtet, diese auf erstes Anfordern und ohne Kosten für TPEX zurückzunehmen.
- 2.3 TPEX behält sich das Recht vor, in Fällen von Integritätsverletzungen, Cybersicherheitsvorfällen, Sicherheitsverletzungen oder in Fällen, in denen der Lieferant gegen projektbezogene Anforderungen oder gesetzliche Verpflichtungen verstößt, unverzüglich von dem Vertrag zurückzutreten.

### **Artikel 3. Höhere Gewalt**

- 3.1 Höhere Gewalt auf Seiten des Lieferanten befreit diesen nur von den Verpflichtungen, die unmittelbar und nachweisbar von der Situation höherer Gewalt betroffen sind. Höhere Gewalt wird nur anerkannt, wenn der Lieferant TPEX unverzüglich und schriftlich unter detaillierter Beschreibung der Art und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung informiert und der Lieferant alle Maßnahmen ergreift, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, um die Folgen der Situation höherer Gewalt zu begrenzen.
- 3.2 Nicht als höhere Gewalt gelten: Personalmangel, Krankheit von Mitarbeitern, Materialmangel, Verzögerungen bei Lieferanten, Störungen in den vom Lieferanten oder seinen Lieferkettenpartnern genutzten Systemen, finanzielle Probleme, Transportverzögerungen, die vernünftigerweise vermeidbar waren, oder Umstände, die im Risikobereich des Lieferanten liegen.
- 3.3 Dauert die Situation höherer Gewalt länger als fünf (5) Werktage an, ist TPEX berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein und ohne dass der Lieferant Anspruch auf irgendeine Form der Entschädigung geltend machen kann.
- 3.4 TPEX behält sich stets das Recht vor, die Bezahlung für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen, und ist berechtigt, alternative Lieferanten einzuschalten, um die Kontinuität ihrer Projekte zu gewährleisten, ohne dass dies zu einer Haftung gegenüber dem Lieferanten führt.

## **KAPITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1. Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

- 1.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen TPEX und dem Lieferanten findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- 1.2 Für Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Sitz von TPEX zuständig, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
- 1.3 Die Parteien werden erst dann den Rechtsweg beschreiten, nachdem sie sich nach Kräften bemüht haben, eine Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.
- 1.4 Verstößt eine der Parteien schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus dem Gesetz und/oder diesem Vertrag und ist die andere Partei dadurch gezwungen, gerichtliche und/oder außergerichtliche Maßnahmen zu

ergreifen, gehen alle daraus resultierenden Kosten zu Lasten der vertragsbrüchigen Partei.

- 1.5 Die vertragsbrüchige Partei wird zunächst von der anderen Partei durch eine schriftliche Inverzugsetzung in Verzug gesetzt, woraufhin die vertragsbrüchige Partei eine Frist von dreißig (30) Werktagen hat, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- 1.6 Ob ein Verstoß vorliegt, wird anhand des Vertrags und dieser Bedingungen festgestellt. TPEX ist berechtigt, Verstöße dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen und dabei festzustellen, dass eine Nichterfüllung vorliegt, es sei denn, der Lieferant weist innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass kein Verstoß vorliegt.
- 1.7 Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ist nur durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes und datiertes Dokument möglich.

**Hinterlegt bei der Handelskammer in Amsterdam im Jahr 2025.**